

### **Benutzungsordnung für das Luftbad Laatzten**

Die Stadt Laatzten hat in diesem Luftbad in der Laatzener Masch (Fugenwinkel) ein Service-Gebäude (Wiesenhaus) mit Grillplatz als Ausflugsziel, Informationszentrum für Wandern und Natur und als Anlauf- bzw. Endpunkt für Wanderer und Radfahrer in der südlichen Leineau errichtet.

Luftbad und Service-Gebäude sollen eine Stätte der Ruhe, Erholung und Verbindung zur Natur sein.

Das Luftbad liegt im Landschaftsschutzgebiet und am Rande eines Naturschutzgebietes. Diese besondere naturnahe Lage erfordert, daß jeder Nutzer des Luftbades seinen Beitrag zum Schutz der Landschaft leistet.

Der Fischerei-Verein Laatzten e. V. sowie der Wirt des Wiesenhauses üben die Befugnisse der Stadt zur Einhaltung dieser Benutzungsordnung namens und im Auftrage der Stadt aus. Seine Beauftragten besitzen einen entsprechenden Ausweis der Stadt.

Für dieses Luftbad hat der Rat in seiner Sitzung am 10.06.1987 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

1. Das Luftbad ist eine Einrichtung der Stadt. Die Stadt gibt die Öffnung und Schließung bekannt. Für die Öffnungszeiten der Gaststätte gelten besondere Regelungen.

Das Luftbad ist täglich von 8.00 - 21.00 Uhr (Sommerzeit), längstens jedoch bis zum Dunkelwerden, geöffnet.

Je nach Witterung kann die Stadt die täglichen Öffnungszeiten ändern.

2. Der Zutritt und die Benutzung der hierfür vorgesehenen Anlagen und Einrichtungen ist kostenlos und jedermann gestattet. Mit dem Betreten des Geländes erkennt der Besucher diese Benutzungsordnung als für sich verbindlich an.
3. Gaststätte und Luftbad sind vorrangig ein Rastpunkt für Wanderer. Der Verzehr mitgebrachter Getränke und Speisen auf der unteren Terasse ist ohne sogenanntes "Korkgeld" erlaubt. Art und Umfang der mitgebrachten Verpflegung müssen sich dabei im Rahmen dessen halten, was ein Wanderer bei einer Rast üblicherweise zu sich nimmt und bei sich hat.

Nach der Einnahme selbst mitgebrachter Verpflegung wird erwartet, daß die Tische und Stühle in den vorherigen Zustand gebracht werden. Dies gilt ebenso für die Benutzung des Grills. Dieser steht den Gästen für mitgebrachte Fleischwaren zur Verfügung. Kommt es zwischen mehreren Besuchern zu einer Interessenkollision, so regelt der Fischerei-Verein Laatzten die Nutzung. Er sorgt für die Reinigung und ist berechtigt, dafür und für die Energiekosten ein Entgelt zu erheben.

4. Die Besucher haben alles zu vermeiden, was gegen die guten Sitten verstößt oder andere Gäste belästigt oder behindert. Der Betrieb von Musikgeräten (Radio, Plattenspieler, Kassettengeräte u. ä.), Musikinstrumenten und dergl. ist innerhalb des Hauses nur insoweit erlaubt, als dadurch die Ruhe und Ordnung des Landschafts- und Naturschutzgebietes nicht beeinträchtigt und Gäste nicht gestört werden. Außerhalb des Hauses ist er unzulässig.

Die Einrichtungen des Luftbades sind schonend und pfleglich zu behandeln. Wer sie vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt, hat für den Schaden aufzukommen.

Abfälle gehören in die dafür aufgestellten Behälter.

5. Tiere - gleich welcher Art - sowie Gegenstände, durch die andere Besucher behindert oder belästigt werden, dürfen nicht in das Luftbad mitgebracht werden.

Fahrräder müssen in dem dafür vorgesehenen Bereich abgestellt werden.

Zelte, Wohnwagen und ähnliche Unterkünfte dürfen im Luftbad nicht aufgestellt werden.

6. ie Benutzer sind verpflichtet, den zur Einhaltung der Benutzungsordnung gegebenen Anweisungen des von der Stadt beauftragten Aufsichtspersonals nachzukommen.

Benutzer, die wiederholt den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln oder den Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leisten, kann die Benutzung des Luftbades untersagt werden.

7. Bei Schadensfällen richtet sich die Haftung der Stadt gegenüber den Benutzern des Luftbades nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, insbesondere nach den Bestimmungen über die vertragliche bzw. außervertragliche Haftung (§§ 276, 278, 823, 831, 31 und 89 BGB). Eine Haftung für vorsätzliches mißbräuchliches Handeln von Erfüllungsgehilfen wird ausgeschlossen.
8. Fundsachen sind unverzüglich beim Aufsichtspersonal abzugeben. Sie werden dem Verlierer ausgehändigt, wenn dieser seine Berechtigung nachweist. Werden die Gegenstände nicht nach Ablauf von 14 Tagen abgeholt, so erhält sie das Fundbüro der Stadt Laatzten.
9. Über Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung entscheidet die Stadt.

Laatzten, den 15.07.1987

Lecke,

Bürgermeister

Gensch,

Stadtdirektor